

Hygienevorschriften für Präsenzveranstaltungen der Konrad-Adenauer-Stiftung in Baden-Württemberg in Zeiten der Corona-Pandemie_Stand: 05.07.2021

Die vorliegenden Hygienevorschriften basieren auf der aktuellen Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – COV) vom 23. Juni 2020 in der aktuellen Fassung.¹

Hygieneanforderungen an Teilnehmende

Nur durch Selbstverantwortung und gegenseitige Rücksichtnahme können die Schutzanforderungen wirksam sein.

Obgleich eine offene Atmosphäre gewahrt und niemand von Veranstaltungen ausgeschlossen wird, dürfen mit Covid-19 infizierte Personen nicht teilnehmen. Ebenso wenig Personen, die in Kontakt zu einer mit Covid-19 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch keine 14 Tage vergangen sind. Personen mit Erkältungssymptomen sind zum Schutz aller weiteren Personen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tagungsstätte von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Personen, die aus einem Risikogebiet oder Virusvariantengebiet anreisen, sind von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen. Gleichermaßen gilt für Personen, die sich bis zu zehn Tagen vor Veranstaltungsbeginn in einem Risikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben. Eine aktuelle Übersicht finden Sie auf der Seite des RKI:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Für alle anderen Gäste gelten weiterhin die Hygieneanforderungen nach der aktuellen COV § 2, 3 und § 4:

1. Sofern es die Räumlichkeiten zulassen, ist auf einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zu achten, ausgenommen Familien- und Haushaltsangehörige.
2. Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer partikelfiltrierenden Halbmaske (FFP-Masken) in öffentlich zugänglichen Innenräumen (z. B. auf dem Weg vom Hotelzimmer zum Tagungsraum), in denen der Mindestabstand von 1,5m nicht zu

¹ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

gewähren ist. Ausgenommen sind Personen, die mit einer ärztlichen Beglaubigung nachweisen können, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht dauerhaft eine Maske tragen können. (COV § 3, 1) Es wird empfohlen, die Maske auch während der Veranstaltung auf dem Sitzplatz zu tragen.

3. Regelmäßiges und ausreichendes (30 Sekunden) Händewaschen bzw. Benutzen der bereitgestellten Desinfektionsmittel.
4. Hust- und Niesetikette sind zu beachten. Halten Sie beim Husten oder Niesen Abstand von anderen Personen und drehen Sie sich weg. Niesen oder husten Sie am besten in ein Einwegtaschentuch. Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend in einem Mülleimer mit Deckel. Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen. Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten und ebenfalls sich dabei von anderen Personen abwenden.
5. Die Mund-Nasen-Bedeckung kann in Veranstaltungsräumen abgenommen werden, sobald die Sitzplätze eingenommen wurden. Gleiches gilt für Speiseräume oder Restaurants.

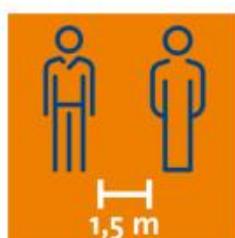


Hände regelmäßig desinfizieren



Maskenpflicht!

Tragen Sie in den öffentlichen Bereichen immer einen Mundschutz



1,5 m Abstand halten